

Was gilt eigentlich und wo steht das? - Das aktuelle Serien-Update

Vor 8 Jahre hatte bereits eine dreiteilige Serie hier in PDL Praxis diesen Titel. Es ging um die Frage, welche Gesetzestexte und Inhalte sind gerade aktuell und vor allem: wo sind sie zu finden. Nachdem sich vieles geändert hat (sei es bei den Gesetzen, aber auch durch das Internet etc.) ist es Zeit, dieses Serie zu aktualisieren.

Teil 3: Sozialhilfe

In der ambulanten Pflege ist die Sozialhilfe immer noch ein unterschätzter Kostenträger, wenn man einmal von den Besonderheiten der großen Städte und Stadtstaaten absieht. Dabei hat jeder Bundesbürger dann Rechte auf diese Leistungen, wenn er persönlich nicht mehr finanziell in der Lage ist, sie selbst zu finanzieren. Die Sozialhilfe ist dafür da, „den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, dass der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1). Sie ist nachrangig (§ 3) und nur auf Antrag tätig, kann aber in Notlagen auch in Vorleistung treten, das ist in § 15 formuliert:

§ 15 Vorbeugende und nachgehende Leistungen

(1) Die Sozialhilfe soll vorbeugend geleistet werden, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. § 47 ist vorrangig anzuwenden.

Im Einzelfall müsste also nicht der Pflegedienst wochenlang auf die Begleitung der Rechnung warten, weil das Sozialamt die eigene Prüfung noch nicht abgeschlossen hat, sondern das Sozialamt könnte auch vorbeugend die Finanzierung übernehmen, selbst sie später feststellt, dass sie nicht zuständig ist (und sich das Geld vom Bürger zurück holt).

Die Leistungen der Hilfe zu Pflege sind in den Paragraphen 61 bis 66 beschrieben. In der praktischen Arbeit ist die Bindungswirkung, die in § 62 formuliert ist, wichtig:

§ 62 Bindung an die Entscheidung der Pflegekasse

Die Entscheidung der Pflegekasse über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nach dem

Elften Buch ist auch der Entscheidung im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu Grunde zu legen, soweit sie auf Tatsachen beruht, die bei beiden Entscheidungen zu berücksichtigen sind.

Das gilt insbesondere für die Frage der notwendigen Häufigkeit von Verrichtungen und damit verbunden von Leistungen: wenn beispielsweise der Einstufungsgutachter feststellt, dass ein Toilettengang fünf Mal am Tag mit fremder Hilfe durchgeführt werden muss, dann ist diese Häufigkeit auch bei der Bewilligung der Leistung anzusetzen (soweit nicht beispielsweise Pflegepersonen hier helfen können). Denn eine verkürzte Leistungsbewilligung würde nicht nur gegen die Bindungswirkung verstoßen, sondern den Pflegedienst auch in einen anderen Konflikt bringen: nach § 120 SGB XI ist er verpflichtet, bei jeder wesentlichen Veränderung des Zustandes des Pflegebedürftigen dies der zuständigen Pflegekasse unverzüglich mitzuteilen. Wenn nun entgegen der Feststellung bei der Einstufung sich der Pflegebedarf doch so verändert hat, dass nur noch drei statt fünf Toilettengänge notwendig sind, ist dies eine Änderung, die der Pflegekasse mitgeteilt werden müsste. Zumal sich dadurch evtl. auch die Pflegestufe ändert. Praktisch könnte das heißen: die Sozialhilfe bewilligt weniger Leistungen als bei der Einstufung notwendig, damit könnte sich dann aber auch die Pflegestufe ändern und der Versicherte weniger Sachleistungen bekommen. Aus Sicht der Sozialhilfe könnte sich das als teure Kürzung heraus stellen. Deshalb sollte man als Pflegedienst diese Problematik mit der Sozialhilfe besprechen.

Wenn es um die Frage geht, ab welcher Einkommenssituation ist die Sozialhilfe überhaupt zuständig, gibt der § 85 Abs. 1 Auskunft:

Bei Leistungen der Hilfe zu Pflege (7. Kapitel) gilt die doppelte Regelbedarfsstufe 1 (2013 ca. 764,- €) zuzüglich der angemessenen Unterkunfts-kosten (Miete und Nebenkosten ohne Heizungskosten) sowie evtl. Familienzuschläge. Praktisch übersetzt heißt das: auch ein Bürger mit einem Einkommen von beispielsweise 1.000 € könnte Pflegeleistungen über das Sozialamt finanziert bekommen.

Die Unterhaltsverpflichtung von Angehörigen bezieht sich nur auf die Verwandten ersten Grades: also nur auf die Kinder (oder Eltern). Und auch nur dann, wenn diese nach Berücksichtigung der entsprechenden Freibeträge und anderer zu berücksichtigenden Tatbestände dazu in der Lage sind (§ 94).

Wohnt der Pflegebedürftige im eigenen Haus, so muss er nicht daraus ausziehen, um von dem Ertrag seine Versorgung zu bezahlen. Nach § 91 kann die Sozialhilfe auch die Leistung als Darlehn gewähren und sich durch eine Eintragung einer Hypothek auf das Haus die Rückzahlung nach dem Tod sichern.

Generell ist die Sozialhilfe immer zur Beratung im Einzelfall verpflichtet. Die Angst vor der „Sozialhilfe“ ist meist unberechtigt, zumal jeder Bürger ständig durch Steuerzahlung (vor allem die Verbrauchssteuern wie Mehrwertsteuer, etc.) an den Staat zahlt.

Andere Sozialgesetze

Der Vollständigkeit halber sind hier noch einmal alle jetzt vorhandenen Sozialgesetze aufgeführt:

- SGB I - Allgemeiner Teil
- SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende
- SGB III - Arbeitsförderung
- SGB IV - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
- **SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung Sozialgesetzbuch**
- SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung

- SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung
- SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe
- SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- SGB X - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
- **SGB XI - Soziale Pflegeversicherung**
- **SGB XII - Sozialhilfe**
- Sozialgerichtsgesetz

Interessant kann auch das SGB IX werden, dass die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen regelt, meist mit Verweis auf andere Gesetzeswerke wie die Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB XII (§§ 53 ff).

Tipp:

Räumen Sie alle Gesetzestexte und Bücher ins Archiv, die sich noch auf alle Gesetzesstände beziehen. Aktualisieren Sie Ihr Literaturverzeichnis und laden Sie alle relevanten Gesetze (z.B. aus dem Internet) auf Ihren Rechner. So können Sie jederzeit schnell nachsehen, was wirklich im Gesetz oder Richtlinie steht! Oftmals hilft der Originaltext schon sehr viel weiter!

Literaturtipp Sozialhilfe: Das verständlich geschriebene und mit vielen Beispielen versehene Buch von Utz Krahrmer: „Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII“ in der inzwischen 5. Auflage, erschienen bei Vincentz Network 2013

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 04/2014

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de